

# Das Grundrecht auf Asyl – Art. 16a GG

Vortragsreihe „Flüchtlingskrise und Recht“

Universitätsprofessor Dr. Martin Schulte

Dresden, 20. April 2016



DRESDEN  
concept  
Exzellenz aus  
Wissenschaft  
und Kultur



## **A) Grundlagen**

## **B) Einschlägige Gesetze**

## **C) Asylgrundrecht gem. Art 16a GG**

I.       Schutzbereich

II.       Eingriff

III.      Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

## **D) Quellen**

- Asyl hat Ursprung in Antike
- Grundgesetz von 1949 beinhaltet derartiges Recht, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: „*politisch Verfolgte genießen Asylrecht*“
- heutiger Art. 16a GG seit 1993 verankert

Auswahl von Aufenthalt- und Asylgesetzen:

- international: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- EU: Dublin-Verordnung, EU-Richtlinien zum Asyl (v.a. Qualifikations-, Verfahrens-, Aufnahme- und Rückführungsrichtlinie)
- national: Grundgesetz (GG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Asylgesetz

*Geschützt ist, wer politisch verfolgt wird.*

### **Verfolgungsgründe:**

- Rasse
- Religion
- Nationalität
- Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe
- bestimmte politische Überzeugung

*Umfasst alle Menschen, **unabhängig** von Staatsangehörigkeit (auch Staatenlose).*

### **Verfolgungsmaßnahmen:**

- Gefahr für Leib und Leben
- Beschränkung der persönlichen Freiheit
- muss aktuell vorliegen oder
- (zukünftig) begründet befürchtet werden
  
- weitere Kriterien sind im Einzelfall anerkannt

a) Verfolgung:

*Beeinträchtigung von Rechtsgütern, die den Betroffenen in eine ausweglose Lage bringt (und ihn damit zur Flucht zwingt).*

**betrifft:**

- Lebensbereich
- Religion
- Kultur
- Gründe wirtschaftlicher Natur

### **Keine Verfolgung:**

- Nachteile auf Grund allgemeiner Zustände im Heimatland
  - Hunger
  - Naturkatastrophen
  - Unruhen
  - Revolutionen
  - Krieg
  - drohende Folter oder Todesstrafe aus nichtpolitischen Gründen → aber Abschiebeverbot

### Voraussetzung für Verfolgung:

→ Verfolgungsgefahr:

*Verfolgungsgefahr liegt vor, wenn politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht, sodass der Aufenthalt im Heimatstaat unzumutbar ist.*

•ausweglose Lage entfällt bei **Fluchtalternative**

- **inländische** Fluchtalternative:  
örtlich begrenzte Verfolgung → Möglichkeit in verfolgungsfreie Landesteile auszuweichen  
(Grenze → wirtschaftliches Existenzminimum)
- **ausländische** Fluchtalternative:  
gefundener Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat

#### b) Gegenwärtige Verfolgung

*Verfolgung muss **gegenwärtig** sein oder gegenwärtig zu befürchten sein.*

- kausaler Zusammenhang zw. Verfolgung und ursächlicher Flucht → Asylrecht sonst verfremdetes Einwanderungsrecht für jedermann
- keine Verfolgung, wenn (erst) nach jahrelanger beendeter Folter Heimatstaat verlassen wird
- sog. Nachfluchtgründe sind anerkannt:
  - Putsch
  - Revolution im Heimatstaat
  - Beitritt zu einer Exilorganisation
  - Stellung eines Asylantrags durch Asylbewerber

#### c) Eigene Verfolgung

*Die Verfolgung muss eine **eigene** sein.*

- bloße Verfolgung einer Gruppe, der jmd. angehört, begründet **keine eigene** Verfolgung → außer: alle Gruppenangehörige teilen dasselbe asylerhebliche Merkmal und jeder einzelne muss befürchten jederzeit selbst Opfer der Verfolgungsmaßnahme zu werden
- familiäre Verbundenheit → **keine eigene** Verfolgung (außer bei Ehegatten und minderjährigen Kindern)

#### d) Politische Verfolgung

*Die Verfolgung muss eine **politische** sein, obwohl die Asylgewährung nicht aus politischen sondern aus humanitären Gründen erfolgt.*

- liegt vor, wenn sie an asylrelevante Merkmale geknüpft ist
- politische Verfolgung auch bei Homosexualität anerkannt
- problematisch ist Abgrenzung von strafrechtlicher zu politischer Verfolgung
- politische Verfolgung umfasst nicht ohne weiteres Schutz vor Folter und Todesstrafe

#### e) Staatliche Verfolgung

*Die politische Verfolgung muss vom **Staat** ausgehen.*

- kann auch durch Dritte vorliegen, die dem Staat zuzurechnen sind (sog. mittelbare staatliche Verfolgung)
- ist nicht mehr staatlich, wenn Verfolgungshandlung Dritter die Kräfte des Staates übersteigt → staatlicher Schutz nicht mehr gewährleistet werden kann

#### f) Schutzbereichsabgrenzung

- bei Einreise aus EU-Mitgliedsstaat (sog. sicherer Drittstaat) entfällt das Recht auf Asyl
  - Deutschland ist lückenlos umgeben von sicheren Drittstaaten
  - Einreise auf Landweg grds. ausgeschlossen
  - Einreise in BRD aus Verfolungsstaat nur mit gültigem Visum oder auf andere legale Art möglich
- bei nicht nachweisbarer Reiseroute greift Abschiebeschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG

- aufenthaltsverweigernde und -beendende Maßnahmen gegenüber dem politisch Verfolgten
  - Ausgenommen: Vorenthaltung von Hilfeleistungen, Unterbringung und Versorgung
- Vorenthaltung kann aber Verletzung von Menschenrechten oder einfach-gesetzlichen Positionen sein

- Art. 16a Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 1 GG enthalten qualifizierte **Gesetzesvorbehalte**
- Einreise aus nicht EU-Mitgliedsstaaten bleibt verwehrt
- Einreise aus anderen sicheren Drittstaaten bleibt verwehrt (z.B. Schweiz oder Norwegen)
- Dublin-III-Verordnung verwehrt Asylsuchenden Weiterreise, wenn sie sich schon in sicheren Staat der EU befinden
- widerlegliche Vermutung bei Festlegung eines sicheren Herkunftsstaates
- Vorbehalt völkerrechtlicher Verträge gem. Art. 16a Abs. 5 GG

- *Gröpl/ Windthorst/ von Coelln*, Studienkommentar GG, 2. Aufl., München 2014
- *Papier/ Krönke*, Grundkurs öffentliches Recht 2, 2. Aufl., Heidelberg 2015
- *Pieroth/ Schlink/ Kingreen/ Poscher*, Grundrechte Staatsrechte II, 31. Aufl., Heidelberg 2015
- <http://www.juraexamen.info/ueberblick-ueber-das-asytrecht-art-16a-gg/>
- [http://www.bvke.de/shared\\_data/forms\\_layout/efbvke/415294\\_Bender.pdf](http://www.bvke.de/shared_data/forms_layout/efbvke/415294_Bender.pdf)

- [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)
- [www.asyl.net](http://www.asyl.net) (*dort auch Informationsblatt Anhörung in verschiedenen Sprachen*)
- [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) (*Herkunftsländer- Informationen*)
- Asylmagazin des Informationsverbundes Asyl
- Mailinglisten der Flüchtlingsräte und des Bundesfachverbandes UMF, BAMF-Newsletter
- [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de) (*„Willkommensbroschüre“ des BumF*)
- <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden>
- [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dresden, 20. April 2016



DRESDEN  
concept  
Exzellenz aus  
Wissenschaft  
und Kultur